
EKD

Herausgegeben
vom Kirchenamt der
Evangelischen
Kirche in Deutschland
(EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

TEXTTE

88



Verbindlich leben

Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Ein Votum des Rates der EKD zur Stärkung
evangelischer Spiritualität

Januar 2007

Inhalt

Geleitwort des Ratsvorsitzenden	5
1. Evangelische Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften in Geschichte und Gegenwart	7
a) Zum Sprachgebrauch	7
b) Die vierfache Sozialgestalt der Kirche	8
c) Konzentration auf Ortsgemeinde und Landeskirche in der Reformationszeit	9
d) Die Entstehung von Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften im Protestantismus	11
e) Gründe für die Entstehung evangelischer Kommunitäten und geistlicher Gemeinschaften im 20. Jahrhundert	13
f) Zur gegenwärtigen Situation: Chancen und Risiken kommunitären Christseins	14
2. Der Dienst der Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften in der Kirche	17
a) Sein und Tun	17
b) Miteinander-Sein	18
c) Für-andere-Sein	19
3. Der Dienst der Kirche an Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften	21
a) Wahrnehmen – Kontakt suchen – Anteil nehmen	21
b) Anerkennen – Freiraum gewähren – Fördern	22
c) Rechtliche Regelungen suchen und Vereinbarungen schließen	23
4. Perspektiven	25
5. Literaturhinweise	28
6. Mitglieder der Arbeitsgruppe des Rates der EKD	29
Anhang:	30
1. Selbstverständnis der Konferenz evangelischer Kommunitäten (KevK) und des Treffens geistlicher Gemeinschaften (TGG)	30
2. Liste der evangelischen Kommunitäten, geistlichen Gemeinschaften und der diakonischen Schwestern- und Bruderschaften	31
3. Anhang: Listen	33

Geleitwort des Vorsitzenden des Rates der EKD

Evangelische Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften sind besondere Gestalten evangelischer Spiritualität. Seit Martin Luthers scharfer Kritik am Ordens- und Klosterleben seiner Zeit hatten die Kirchen der Reformation über Jahrhunderte hin eine Scheu gegenüber dieser Lebensform. Kommunitäre Lebensformen, verbindliche Gemeinschaften, zölibatäre Selbstverpflichtungen schienen etwas „Unevangelisches“ an sich zu tragen. Das hat sich Gott sei Dank grundlegend gewandelt. Die Einsicht ist gewachsen, dass auch evangelische Spiritualität auf Gemeinschaften angewiesen ist, die dem gemeinsamen geistlichen Leben gewidmet sind. Das Selbstverständnis evangelischer Kommunitäten greift heute in der Regel nicht auf spätmittelalterliche Formen zurück, sondern stützt sich auf die ganz frühen Gestalten zölibatären und gemeinschaftlichen Lebens in der Zeit der Alten Kirche. Denn seit den Anfängen der Christenheit hat es geistlich verbindliches, spirituell verdichtetes und gemeinschaftliches Leben gegeben, das sich auf die Anbetung Christi richtete und eng mit tätiger Nächstenliebe verknüpft war. Die Tragfähigkeit und die Ausstrahlungskraft dieser Lebensform erweisen sich heute aufs Neue.

Heutige geistliche Gemeinschaften und Kommunitäten sind zu unterschiedlichen Zeiten und unter unterschiedlichen Bedingungen entstanden. Die einen sind eine eigenständige Fortsetzung der im 19. Jahrhundert entstandenen Dienstgemeinschaften von Diakonissen und Diakonen; andere gründen in den geistlichen Aufbrüchen des frühen 20. Jahrhunderts; wieder andere sind als evangelische Antworten auf die geistlichen, kulturellen und kirchlichen Wirrnisse in der Zeit des Zweiten Weltkriegs zu verstehen oder entwickelten sich aus den Veränderungen der Nachkriegszeit. Heute stellt sich die Lebensweise von Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften offenkundig als eine verbindliche Lebensform dar, die sich gegen manche diffuse Unverbindlichkeit geistlich konzentrieren und die Freiheit des Glaubens in Gottes Gegenwart aus christlichen Wurzeln heraus gestalten wollen. Sie sind ein Schatz der evangelischen Kirche, den es zu fördern und zu festigen gilt.

Die evangelischen Kommunitäten, die Schwestern- und Bruderschaften und die verbindlichen Gemeinschaften einschließlich ihrer Zentren legen Wert darauf, frei zu bleiben. Sie finanzieren sich zum großen Teil durch die jeweilige gemeinsame Arbeit oder durch Einkünfte aus individueller Berufsarbeit. Viele Kommunitäten haben intensive Freundes- und Förderkreise, die sie finanziell und geistig unterstützen. Es ist diese Mischung aus Autonomie und Alternative, aus geistlicher Verdichtung und ökumenischer Offenheit, die die Faszination der Kommunitäten und verbindlichen Lebensgemeinschaften heute ausmacht. Entsprechend gibt es seit Jahren ein großes Interesse gerade junger Menschen an dem Angebot von „Klöstern auf Zeit“. Für eine bestimmte Dauer und biographische Wegstrecke möchte man

eintauchen in ein Klosterleben, möchte einen Raum der Stille mitten im Strom der Zeit entdecken und so Halt finden vor Gott und in sich. Eine Liste von Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften, die ein solch befristetes Mitleben anbieten, ist diesem Text angefügt; sie wird seit Jahren in der EKD geführt und ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der EKD nachzulesen.

Ein gutes und förderndes Zusammenwirken von Kirche und Kommunitäten enthält große geistliche Chancen in sich. Angesichts der verbreiteten Sehnsucht nach geistlicher Verdichtung und spiritueller Suche, angesichts auch der vielen Kirchenräume, die Kirchengemeinden mitunter nicht mehr voll auszufüllen vermögen, ist es die Hoffnung des Rates der EKD, dass Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften besondere kirchliche Orte mit ihrem Gebet und Geist erfüllen können. Solche „kommunitären Profilmgemeinden“, sei es als Stadtkloster oder als Eremitage auf dem Lande, sollten aber in einem guten Verhältnis zu den parochialen Strukturen vor Ort wirken können. Das ist die Hoffnung, die auch in der Reformdiskussion der EKD ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

Es sind eine Reihe von geistlichen Herausforderungen, die sich mit dem Verhältnis zwischen den Kirchen und den evangelischen Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften stellen; die folgende Schrift versucht, einen Teil dieser Herausforderungen zu benennen und Anregungen zu geben, wie sie gemeinsam bearbeitet werden können. Dem Rat der EKD liegt sehr viel daran, einen guten gemeinsamen Geist zwischen evangelischen Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften auf der einen und Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen auf der anderen Seite zu befördern; der Rat der EKD hofft darauf, mit dieser Veröffentlichung das Seine dazu beitragen zu können. Denn auch heute gilt, dass wir einander dienen sollen, „ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes“ (1 Petrus 4, 10).

Berlin/Hannover, im April 2007

Bischof Dr. Wolfgang Huber
Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland

1. Evangelische Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften in Geschichte und Gegenwart

a) Zum Sprachgebrauch

Der aus dem Französischen und Englischen stammende Begriff „Kommunität“ wird in einem engeren und einem weiteren Sinn verwendet. Im engeren Sinn bezeichnet er evangelische Gemeinschaften, die auf Dauer nach der – häufig modifizierten – Regel der drei monastischen Gelübde zusammenleben: des Gehorsams gegen eine Leitungsinstanz, des Verzichts auf Privatbesitz und auf die Ehe (z.B. die „Communauté de Taizé“ oder die „Communauté Christusbruderschaft Selbitz“). Im weiteren Sinn findet er für Schwesternschaften, Bruderschaften und Gemeinschaften von Frauen und Männern Verwendung, deren Mitglieder zwar nach einer verbindlichen Regel ihr Christsein gestalten und auch regelmäßig zu Tagungen und Einkehrzeiten zusammenkommen, ohne sich aber aus Familie und Beruf zu lösen (z.B. die „Evangelische Michaelsbruderschaft“). Es gibt auch Gemeinschaften, die beide Formen umfassen (z.B. die „Jesus-Bruderschaft Gnadenhal“). Die Selbstbezeichnungen der Gemeinschaften lassen eine bunte Vielfalt erkennen, die sich meist aus ihrer Eigenart und Entstehungszeit ergibt, aber nicht unbedingt ihre innere Struktur zum Ausdruck bringt (Kommunität, Bruder- und Schwesternschaft, Familie, Ring, Kreis, Gilde, Foyer, Oratorium, Kloster, Konvent, Cella, Priorat, Orden u.a.).

Mittlerweile gibt es in fast allen evangelischen Kirchen und den meisten europäischen und amerikanischen Ländern Kommunitäten, so dass man von einem weltweiten ökumenischen Phänomen sprechen kann. Dabei wurden die evangelischen Landeskirchen von der Entstehung zahlreicher Kommunitäten im 20. Jahrhundert mehr oder weniger überrascht. Erst 1979 vollzog die EKD mit ihrer Denkschrift „Evangelische Spiritualität“ einen tiefgreifenden Paradigmenwechsel. Sie brach mit der aus der Reformationszeit herrührenden Ablehnung monastischer Lebensformen im Raum der evangelischen Kirchen. Die Studie geht davon aus, dass Kommunitäten eine legitime Ausprägung biblisch-reformatorischen Christseins darstellen und würdigt sie als Orte spiritueller Übung und Erfahrung: „In neuerer Zeit sind Kommunitäten und Einkehrhäuser für viele zu ‚Gnadenorten‘ geworden. Diese Entwicklung sollte gefördert werden.“

Tatsächlich ist vor allem der Besucherstrom zur Communauté von Taizé im französischen Burgund beachtlich. Tausende von Jugendlichen unterschiedlichster kirchlicher Herkunft und Nationalität bevölkern in den Sommermonaten das Gelände, um an den gemeinsamen Gebetszeiten, Gottesdiensten und Bibelarbeiten teilzunehmen. Auch deutsche Kommunitäten entfalten eine überregionale Ausstrahlungskraft und erfreuen sich bei vielen Menschen großer Beliebtheit. In das Licht einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit sind sie durch ihre Mitarbeit

beim Deutschen Evangelischen Kirchentag getreten. Seit fast 20 Jahren wird dort von ihnen gemeinsam das „Evangelische Kloster“ verantwortet: mit Seelsorge- und Segnungsangeboten, Vorträgen und Möglichkeiten zum persönlichen Kennenlernen. Um den kommunitären Aufbruch verstehen und richtig einordnen zu können, ist es unerlässlich, einen Blick in die Geschichte der Kirche zu werfen.

b) Die vierfache Sozialgestalt der Kirche

Der evangelische Kirchenrechtler Hans Dombois hat die Auffassung vertreten, dass vier Sozialgestalten für die Kirche essenziell seien.¹ Sie bildeten sich in den ersten vier Jahrhunderten des Christentums heraus: universale Kirche, partikuläre Kirche, Gemeinde und Orden bzw. Kloster. Ortsgemeinde und universale Kirche sind dabei gleich ursprünglich, was bereits an der Doppelbedeutung des neutestamentlichen Begriffs der Ekklesia im Sinne von Gesamtgemeinde (1. Kor 15,9) und Einzelgemeinden (1. Kor 1,2) sichtbar wird. Beide Gestalten von Kirche besitzen die gleiche Dignität. Sehr bald entwickelte sich auch die dritte Gestalt von Kirche, die Partikularkirche, die begrifflich neben und sachlich innerhalb der universalen Kirche steht. Ansätze zur Entwicklung von Partikularkirchen finden sich wiederum schon im Neuen Testament. Hier ist z.B. die durch die paulinische Mission entstandene griechisch geprägte Kirche zu nennen (vgl. auch 1. Kor 16,1, wo Paulus von „den Gemeinden in Galatien“ spricht). An der Wende vom dritten zum vierten Jahrhundert entstand schließlich eine vierte Sozialgestalt von Kirche, die später unter der Bezeichnung Orden bzw. Kloster begrifflich zusammengefasst wurde. Unter Orden sind alle selbstständigen Gruppen zu verstehen, „die aufgrund besonderer Berufung und freier Wahl ihrer Glieder in bewusster Korrelation zu der grundsätzlich jedem Christen zugänglichen ‚Kirche‘ und ‚Gemeinde‘ stehen, aber eben darum selbst nicht Kirche oder Gemeinde zu sein beanspruchen [...]. Aus dieser bewussten Begrenzung und bejahten Bezogenheit ergibt sich über den präzisen und engeren Begriff des Ordens hinaus der hier gemeinte, für die Struktur der Kirche charakteristische Verbandstypus, dessen weiteste, schon etwas blasse Umschreibung man im Begriff der ‚besonderen Dienstgemeinschaft‘ versuchen könnte.“ Neutestamentliche Analogien zum späteren christlichen Ordenswesen lassen sich durchaus im Zusammenleben der Jünger und Jüngerinnen des irdischen Jesus finden (Lk 8,1–3). Orden bzw. Klöster sind darum eine legitime Sozialgestalt auch der evangelischen Kirche, sie sollten nicht allein durch den Verweis auf außergewöhnliche Entstehungsbedingungen, wie z.B. eine verweltlichte oder reich gewordene Kirche und darauf reagierende besondere asketische Bestrebungen, erklärt werden. Vielmehr kommt den Orden eine für die drei anderen Gestalten der Kirche wertvolle spirituelle Prägenkraft zu. Die vier Sozialformen der Kirche stellen nämlich keine iso-

¹ Vgl. hier und im Folgenden Hans Dombois, Das Recht der Gnade. Ökumenisches Kirchenrecht II, Grundlagen und Grundfragen der Kirchenverfassung in ihrer Geschichte, Bielefeld 1974, S. 35-51.

lierten Größen dar, sondern verweisen aufeinander, sie ergänzen und relativieren einander und sind so untereinander verbunden. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass evangelische Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften eine legitime Sozialgestalt auch der evangelischen Kirche sind.

c) Konzentration auf Ortsgemeinde und Landeskirche in der Reformationszeit

Die Reformation setzt gegenüber dem Mittelalter in ekklesiologischer Hinsicht neu ein. Ihre Konzentration auf Ortsgemeinde und Partikularkirche stellte eine notwendige Gegenbewegung zu deren Vernachlässigung und Abwertung durch die mittelalterliche Kirche dar. Universalkirche und Orden bzw. Kloster waren im Mittelalter mehr und mehr ekklesiologisch ins Zentrum gerückt. Für den reformatorischen Neueinsatz in der Ekklesiologie waren sowohl theologische als auch soziologische Begründungszusammenhänge maßgeblich. Zunächst zu den theologischen Gründen: Im Rekurs auf das Neue Testament entdeckte die reformatorische Theologie die Ortsgemeinde neu. Sie trat fortan in das Zentrum der reformatorischen Überlegungen zur Ekklesiologie. Die – parochial verfasste – Ortsgemeinde wurde zum ekklesiologischen Modell. Die Konzentration auf die Ortsgemeinde wird sichtbar in Artikel 7 des Augsburger Bekenntnisses: „Es wird auch gelehrt, dass alle Zeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden.“ Diese Definition beinhaltet, dass Kirche im eigentlichen Sinn nur dort zu finden ist, wo Christen sich konkret um Wort und Sakrament versammeln. Es war konsequent, dass dadurch die überragende Bedeutung der Universalkirche in Frage gestellt wurde. Die Wiederentdeckung des allgemeinen Priestertums (1. Petr 2,9) durch die Reformatoren trug zusätzlich zur Konzentration auf die Ortsgemeinde bei. Martin Luthers Schrift „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht oder Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift“ (1523) zeigt exemplarisch die Aufwertung der Ortsgemeinde aufgrund des Gedankens vom allgemeinen Priestertum.

Auch die reformatorische Spiritualität orientierte sich ausschließlich an der Ortsgemeinde und trug so ihrerseits maßgeblich zu deren Zentralstellung bei. War im Mittelalter das Kloster das herausragende spirituelle Handlungsfeld, wies Martin Luther der reformatorischen Spiritualität die Familie und den Beruf als primäre Verwirklichungsfelder zu. Er verlegte damit das Zentrum der christlichen Frömmigkeit vom Kloster in die Familie und schuf auf diese Weise die Hauskirche. Gleichzeitig machte er den weltlichen Beruf und damit die Gesellschaft zum Bewährungsfeld des Glaubens. In der Folge büßte das ganze mittelalterliche Ordenswesen in der protestantischen Welt seine dominierende Rolle ein. Bildete im Mittelalter das

Mönchsein, also die Einhaltung der evangelischen Räte, den Weg, um mit Sicherheit in den Himmel zu kommen, traten nun an deren Stelle die Familie und der weltliche Beruf, die jedem Christen offen standen. Reformatorische Spiritualität stellte gegenüber der mittelalterlichen Frömmigkeit einen qualitativen Fortschritt dar: Sie war eine Spiritualität für jedermann und zeichnete sich durch Alltagsverträglichkeit aus. Familie und Beruf haben sich in den folgenden Jahrhunderten als bevorzugter Raum reformatorischer Spiritualität bewährt. Luthers eigene Ehe und Familie wurde zum Prototyp der neuzeitlichen protestantischen Familie. Im evangelischen Pfarrhaus als Abbild von Luthers Haus lag auch im kleinsten Dorf die dafür nötige Veranschaulichung vor. Im Rahmen der Familie gelang durch den Katechismus mit Unterstützung der parochialen Kirchengemeinde die Weitergabe des Evangeliums an die nächste Generation. Indem der weltliche Beruf von Luther zum Bewährungsfeld des Glaubens gemacht wurde, erhielt die weltliche Arbeit religiöse Orientierung. Jeder Christ war dazu bereit, in seinem weltlichen „Beruf“ zur Ehre Gottes und zum Wohl der Mitmenschen zu wirken. Dadurch wurden im neuzeitlichen Europa ungeahnte schöpferische Kräfte im Menschen freigesetzt.

Verantwortlich für die reformatorische Konzentration auf die Ortsgemeinde war aber nicht nur die Entdeckung des allgemeinen Priestertums und die Befreiung der Spiritualität aus der Usurpation durch religiöse Eliten, sondern auch die Tatsache, dass theologische Forderungen und spirituelle Neuentdeckungen mit soziologischen Bestrebungen zusammentrafen. Die Reformation bereitete sich zunächst primär im Rahmen der Städte aus. Das hier ansässige emanzipierte Bürgertum aber drängte bereits vor der Reformation nach mehr Partizipation und Mitsprache in den Kirchengemeinden. Z.B. hatte es sich schon längere Zeit um Einfluss auf die Besetzung der Pfarrstellen bemüht. Diese Bestrebungen korrelierten mit den reformatorischen Überzeugungen. Die Konsequenz war eine „Kommunalisierung von Kirche“ als Integration von Kirche in die politische Gemeinde. In der Folge siegte im Protestantismus das Ortsgemeindeprinzip. Andere Strukturprinzipien als das der territorialen Zugehörigkeit fielen weg. Das hatte ekklesiologische und soziologische Folgen für die evangelische Kirche. Es sei hier nur auf das Ende der Ordenstheologie und die damit einhergehende Monopolstellung der theologischen Fakultäten und auf die einsetzende Verbürgerlichung protestantischen Christseins hingewiesen. Eine weitere Folge der evangelischen Konzentration auf die Ortsgemeinde zeigte sich in der Spiritualisierung der Vorstellung von der Universalkirche. Mit dem Wegfall des Papsttums im Protestantismus erhielt die jeweilige Landeskirche als Partikularkirche maßgebliche Bedeutung. Die sichtbare Universalkirche wurde zur unsichtbaren Kirche, zu der allein im Modus des Glaubens existierenden Kirche des dritten Glaubensartikels. Mit der machtvollen päpstlichen Universalkirche fehlte den Orden der Fürsprecher, der ihnen in den unvermeidlichen Auseinandersetzungen mit Ortsgemeinde und Partikularkirche hätte beistehen können.

d) Die Entstehung von Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften im Protestantismus

Schon die Reformationszeit zeigt, dass Minderheitsbildungen im Raum der Großkirche anscheinend notwendig zu ihrer Existenz dazugehören. Es sieht so aus, als bildeten die freikirchlichen Gemeinschaften – der sog. „linke Flügel“ der Reformation – eine Art Ersatz für das verdrängte Ordenswesen. Entsprechend hatten es im Laufe der weiteren Geschichte des Protestantismus Sondergemeinschaften und alternative Bewegungen schwer in den entstandenen Landeskirchen. Dennoch kam es spätestens seit dem 18. Jahrhundert im Raum der evangelischen Landeskirchen zur Bildung von geistlichen Gemeinschaften, die die Rolle der Orden bzw. Klöster übernahmen.

Dabei hätte es schon während der Reformationszeit nicht zwangsläufig zur Auflösung fast aller Orden und Bruder- und Schwesternschaften kommen müssen. Es darf auch nicht aus dem Blick geraten, dass einige Klöster der Auflösung widerstanden und als Evangelische Stifte weiterleben. In ihnen wurde und wird ein geistliches Leben auf reformatorischer Grundlage gepflegt. Es gibt nämlich durchaus positive Aussagen der Reformatoren zum Ordenswesen, aus denen hervorgeht, dass sie nur die Missbräuche abgeschafft wissen wollten, nicht aber die Sache selbst.² Bei Martin Luther und dem als Vater der reformierten Theologie geltenden Martin Bucer finden sich darüber hinaus sogar Ansätze zu neuen Formen geistlicher Gemeinschaften. So hat Luther in seiner Schrift über die Deutsche Messe (1526) darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung derer wünschenswert sei, „die mit Ernst Christen wollen sein und das Evangelium mit Hand und Munde bekennen.“ Sie müssten „mit Namen sich einzeichnen und etwa in einem Hause alleine sich versammeln zum Gebet, zu lesen, zu taufen, das Sakrament zu empfangen und andere christliche Werke zu üben.“ In dieser Ordnung könnte man „die, so sich nicht christlich hielten, [er]kennen, strafen, bessern, ausstoßen oder in den Bann tun nach der Regel Christi Mt 18,15 f.“ Hier könnte man auch „ein gemeinsames Almosen den Christen auflegen,“ „auf eine kurze feine Weise“ Gottesdienst gestalten und „einen guten kurzen Katechismus haben.“ Wenn man die Personen dazu hätte, „die Ordnungen und Weisen wären bald gemacht.“ Diese Bedingung sieht Luther jedoch nicht erfüllt. Deshalb kann und mag er „noch nicht eine solche Gemeinde oder Versammlung ordnen und anrichten.“ Er fährt jedoch fort: „Komm't's aber, dass ich's tun muss und dazu gedrungen werde, dass ich's aus gutem Gewissen nicht lassen kann, so will ich das meine gerne dazu tun und auf das beste, so ich vermag, helfen.“ Dazu kam es in Wittenberg jedoch nicht. Anders war es bei Martin Bucer, der in Straßburg solche „christlichen Gemeinschaften“ einrichtete (1546), die allerdings das Interim nicht überlebten.

² Im Hinblick auf Martin Luthers Standpunkt vgl. besonders Johannes Halckenhäuser, Kirche und Kommunität. Ein Beitrag zur Geschichte und zum Auftrag der kommunitären Bewegung in den Kirchen der Reformation (Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien, Bd. 42), 2. Auflage, Paderborn 1985, S. 13-81.

Erst im Pietismus konnten sich erste Ansätze komunitären Lebens zum Teil dauerhaft entfalten. Philipp Jacob Spener etwa führte in Frankfurt am Main 1670 unter Berufung auf Luthers Schrift über die „Deutsche Messe“ sog. „collegia pietatis“ ein, die im württembergischen Pietismus bis zum heutigen Tag nachwirken. Gottfried Arnold regte eine „Philadelphische Sozietät“ (1694) an und der Entwicklungsprediger Gerhard Tersteegen klosterartige „Pilgerhütten“ (1730), die beide jedoch nach kurzer Zeit wieder eingingen. Eine erste dauerhafte Neubildung komunitärer Lebensgemeinschaft im Raum des Protestantismus stellte die Herrnhuter „Brüdergemeine“ dar (1727), die nach dem Willen ihres Gründers Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf Teil der Landeskirche bleiben sollte.

Einen weiteren Ansatzpunkt komunitären Lebens in der evangelischen Kirche stellten im 19. Jahrhundert die an vorreformatorische Tradition anknüpfenden, ganz auf diakonische Aufgaben ausgerichteten Schwestern- und Bruderschaften dar. Die ersten wurden von Johann Hinrich Wichern in Hamburg (1833), Theodor und Friederike Fliedner in Kaiserswerth (1836) und von Wilhelm Löhe in Neuen-dettelsau (1853), also sowohl in der lutherischen wie in der reformierten Tradition, ins Leben gerufen. Nach ihrem Vorbild sind bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in Europa und Nordamerika zahlreiche lutherische und reformierte Diakonissen- und Diakonenhäuser entstanden. Ihr diakonisches Engagement erwuchs – auch ohne Ordensgelübde – aus einer Spiritualität, die ihren Wurzelboden in der verbindlichen Gemeinschaft des Diakonissen- bzw. Diakonenhauses hatte. Klassisch kommt diese diakonische Spiritualität in Wilhelm Löhes Diakonissenspruch zum Ausdruck: „Was ich will? Dienen will ich. Wem will ich dienen? Dem Herrn in Seinen Elenden und Armen. Und was ist mein Lohn? Ich diene weder um Lohn noch um Dank, sondern aus Dank und Liebe; mein Lohn ist, dass ich darf! Und wenn ich dabei umkomme? Komme ich um, so komme ich um, sprach Esther, die doch Ihn nicht kannte, dem zu Liebe ich umkäme, und der mich nicht umkommen lässt. Und wenn ich dabei alt werde? So wird mein Herz grünen wie ein Palmbaum, und der Herr wird mich sättigen mit Gnade und Erbarmen. Ich gehe mit Frieden und Sorge nichts!“

Im 20. Jahrhundert schließlich gab es drei Entstehungswellen gemeinschaftlichen Lebens sowohl in der lutherischen wie in der reformierten Tradition. Zunächst schlossen sich vor und nach dem Ersten Weltkrieg im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsbewegung und dem Protest der Jugendbewegung gegen das wilhelminische Deutschland, angesichts der Erschütterungen des Ersten Weltkriegs, der Neuordnung des kirchlichen Lebens in der Weimarer Republik und der Neuorientierung der Theologie in den Zwanzigerjahren einzelne Bruderschaften ohne *vita communis* zusammen: z.B. die Bahnauer Bruderschaft für Diakonie (1906), die Pfarrer-Gebetsbruderschaft (1913), die Sydower Bruderschaft für Pfarrer (1922), der Freudenstädter Kreis für Pfarrer (1928) und die Hochkirchliche St. Johannes-Bruderschaft (1929). Am bekanntesten und größten wurde die 1931 gegründete

Evangelische Michaelsbruderschaft. Diese Bruderschaften hatten sich meist im Geist erwecklich-pietistischen Lebens, hochkirchlich-liturgischer Strömungen und mit Impulsen aus der Bruderschaft vom Gemeinsamen Leben in der Nachfolge des spätmittelalterlichen Mystikers Thomas à Kempis (gegründet 1905 in der Schweiz) und der „Gruppenbewegung“ Frank Buchmans gebildet.

Abgesehen von Bonhoeffers Bruderhaus in Finkenwalde (1935) und der Communauté de Taizé (1940) entstanden die ersten Kommunitäten mit gemeinsamem Leben erst unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg. Ihre Gründung hing mit dem Zusammenbruch von 1945 und einem Suchen nach neuen Werten und Lebensformen zusammen. Damals bildeten sich evangelische Orden in der Traditionslinie vorreformatorischer Regeln: die Evangelische Marienschwesternschaft (1947), der St. Johannis-Konvent vom Gemeinsamen Leben (1947), die Christusbruderschaft Selbitz (1949), die Communität Casteller Ring (1950), die Kommunität Imshausen (1955), die Christusträger (1961), die Jesus-Bruderschaft Gnadenthal (1961) und die Kommunität Adelshofen (1962).

Schließlich formierten sich Ende der 1960er-Jahre Familiengemeinschaften als Möglichkeiten der Erneuerung in einer Zeit tiefgreifender gesellschaftlicher Umbrüche. Eine der ersten Gründungen war der Laurentius-Konvent (1959), zu ihren bedeutendsten zählen die Familienkommunität der Jesus-Bruderschaft Gnadenthal (1968), die Offensive Junger Christen in Reichelsheim i. Odw. (1968) und die Basisgemeinde Wulfshagener Hütten (1973).

e) Gründe für die Entstehung evangelischer Kommunitäten und geistlicher Gemeinschaften im 20. Jahrhundert

Für die verstärkte Entstehung evangelischer Kommunitäten und geistlicher Gemeinschaften im 20. Jahrhundert waren einerseits soziologische Gründe verantwortlich. Seit der industriellen Revolution wandelte sich die mittelalterliche und frühneuzeitliche Großfamilie über die Kleinfamilie zur Kleinstfamilie. Sie wurde zunehmend weniger im reformatorischen Sinn als Hauskirche erlebt. Ihre religiöse Grundierung ging verloren. Mit der fortschreitenden Säkularisierung der Gesellschaft verlor auch der lutherische Berufsgedanke seine religiöse Prägung. Inzwischen wird der Beruf kaum noch als Bewährungsfeld des Glaubens, sondern als Ort des Geldverdienens und der Selbstverwirklichung verstanden. Neben Familie und Beruf trat in den vergangenen Jahrzehnten schließlich die Ortsgemeinde in ihrer Bedeutung für die Spiritualität des einzelnen evangelischen Kirchenmitglieds zurück. Die Bewohner einer Großstadt wählen längst unter den verschiedenen Angeboten den Gottesdienst aus, der ihnen zusagt. Die parochiale Struktur reicht überdies nicht mehr aus, um einen Großteil der Menschen einer mobilen, pluralistischen

Gesellschaft mit dem Evangelium zu erreichen. Das zunehmende Auseinanderdriften in unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen und verschiedene ästhetische Milieus, die kaum eine gemeinsame Kommunikationsebene haben, macht es notwendig, das herkömmliche parochiale System durch *zusätzliche* Sozialgestalten von Gemeinde zu erweitern.

Andererseits waren theologische Gründe für die Entstehung von Kommunitäten im 20. Jahrhundert maßgeblich. Diese reichen bis in das 19. Jahrhundert zurück. Damals bildete sich im Protestantismus ein Frömmigkeitstypus heraus, der von Individualismus, Subjektivismus und Innerlichkeit bestimmt war. Mehr und mehr ging der evangelischen Spiritualität der Gemeindehorizont verloren. Eine gewisse Unverbindlichkeit und Profillosigkeit waren die Konsequenz. Gleichzeitig drohte evangelischer Spiritualität der Verlust der Form. Die Bedeutung von Symbol und Ritual für den Glauben wurde unterschätzt. Auf diesem Hintergrund wird verständlich, warum Menschen auf der Suche nach einer gemeinsam gelebten verbindlichen Glaubenspraxis auf vorreformatorische monastische Lebensformen zurückgreifen. Als Antwort darauf, dass die traditionellen protestantischen Verwirklichungsfelder des Glaubens – Familie, Beruf, Ortsgemeinde – mehr und mehr der Säkularisierung anheim gefallen sind, leben die Mitglieder von Kommunitäten in weitgehender Freiheit von bürgerlichen Familien- und Berufspflichten und bilden meist eine Art Sondergemeinde. Dadurch gewinnen sie Freiräume für das gemeinsame geistliche Leben, das von regelmäßigen Gottesdiensten und Stundengebeten geprägt ist. Auch die Möglichkeit der Kommunitäten, als „evangelische Gnadenorte“ zu fungieren, rührt daher. Diese Funktion wird konkret im Angebot von Gastfreundschaft, von spirituellen Tagungen und von Seelsorge. Schließlich sind Kommunitäten aufgrund der Freiheit von Familien- und Berufspflichten in der Lage, auch sozial-diakonische Hilfsaktionen im Ausland wie im Inland spontan und unbürokratisch durchzuführen. Alle diese Gesichtspunkte führen dazu, dass die evangelischen Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften heute oft eine überregionale geistliche Ausstrahlungskraft entwickeln, die Menschen im Glauben beheimatet.

**f) Zur gegenwärtigen Situation:
Chancen und Risiken kommunitären Christseins**

Zu der ersten offiziellen Neubewertung der evangelischen Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften kommt die EKD-Studie „Evangelische Spiritualität“ von 1979, indem sie die Feststellung entfaltet, dass Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften eine legitime Form evangelischen Christseins darstellen. Dass die Kirche sich gegenwärtig in einem tiefgreifenden Strukturwandel befindet, wird längst auch außerhalb der Kirche wahrgenommen. Die kontrovers geführte Diskussion darüber, wie die zukünftigen kirchlichen Strukturen aussehen sollen, erhält aufgrund der

knapper werdenden finanziellen Ressourcen eine besondere Dringlichkeit. Evangelische Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften können in diesem Prozess einen Beitrag leisten, der nicht länger übersehen werden sollte. Entsprechend heißt es in der letzten offiziellen Würdigung der evangelischen Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften, nämlich in dem 2006 erschienenen Impulspapier des Rates der EKD „Kirche der Freiheit. Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jahrhundert“:

„Ein ganz neues Gewicht gewinnen *Kommunitäten und klosterähnliche Gemeinschaften* an besonderen kirchlichen Orten. Die Zahl evangelischer Gemeinschaften mit einer verbindlichen geistlichen Lebensform wächst; oftmals erfüllen sie herausgehobene geistliche Räume mit ihrem spirituellen Leben. Sie wollen und sollen den Dienst der Ortsgemeinden ergänzen. An solche Orte kommen Menschen, die Zeiten der Stille und des gemeinsamen geistlichen Lebens, also ein ‚Kloster auf Zeit‘ suchen. Soweit ihre Gottesdienste und Gebetszeiten öffentlich sind und sie sich im Rahmen der kirchlichen Glaubens- und Lebensordnungen bewegen, sind diese Kommunitäten ein Schatz der evangelischen Kirche, dessen Bedeutung für die evangelische Frömmigkeit im Wachsen ist.“

Zu den Voraussetzungen für eine Hebung dieses „Schatzes“ gehört, dass evangelisches Christsein nicht länger allein mit dem traditionellen bürgerlichen Leben in Familie und Beruf identifiziert wird und die Ortsgemeinde nicht länger die einzig anerkannte Sozialgestalt von Kirche im Protestantismus bleibt. Evangelische Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften bilden zusätzlich zu Parochie und Landeskirchen bzw. EKD eine eigene Sozialgestalt von Kirche oder eine besonders profilierte Form von Gemeinde innerhalb der Vielfalt von Gemeindeformen in den Landeskirchen. Von einer solchen eigenständigen Position aus sind Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften am ehesten in der Lage, ihre Gaben in das geistliche Leben der evangelischen Kirchen einzutragen und zu einer Erneuerung der Landeskirchen insgesamt beizutragen. Es geht nicht um eine „Verklösterlichung“ evangelischen Christseins, sondern um seine Bereicherung und Herausforderung durch theoretische und praktische Impulse von Seiten der Kommunitäten. Dabei wird das Erneuerungspotenzial der Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften für die Kirche nur dann dauerhaft zur Wirkung kommen, wenn es gelingt, Kommunitäten, Kirchengemeinden und Landeskirchen bzw. EKD wechselseitig aufeinander zu beziehen, und zwar im Sinne gegenseitiger Ergänzung und Korrektur. Wenn Kommunitäten, Kirchengemeinden und Landeskirchen sowohl ihre Gleichwertigkeit und Unterschiedlichkeit als auch ihr bleibendes Aufeinanderangewiesensein erkennen, wird es zu einer gegenseitigen Bereicherung kommen.

Allerdings sollte auch nicht verschwiegen werden, dass kommunitärem Christsein neben den besonderen Chancen auch besondere Risiken innewohnen. Trotz offizieller Anerkennung als „evangelische Gnadenorte“ und trotz Präsenz bei Kirchen-

tagen und in den Medien sind komunitäre Lebensformen in der evangelischen Kirche bis heute umstritten. Das mag zuerst daran liegen, dass komunitäres Leben – von Außenstehenden und von Beteiligten gleichermaßen – leicht missverstanden werden kann als Hochform evangelischer Spiritualität, die von einigen wenigen religiösen Virtuosen stellvertretend für alle anderen gelebt werde. Eine solche Interpretation entspricht zwar dem Trend des modernen Lebens mit seinem zunehmenden Spezialistentum, der konsequenterweise auch religiöse Spezialisten verlangt. Aber sie bedeutete faktisch einen Rückfall in ein vorreformatorisches Zwei-Stufen-Christsein, von Christen erster Klasse, die komunitär leben, und Christen zweiter Klasse, die in Familie, Beruf und Kirchengemeinde verbleiben. Auf diese Weise ginge die Ausrichtung reformatorischer Spiritualität auf die Welt und das damit verbundene immer neue Ringen um ihre Alltagsverträglichkeit verloren. Ein weiteres geistliches Risiko komunitären Christseins besteht darin, dass es in Abhängigkeit vom Leiter oder der Leiterin der Gemeinschaft geraten kann, eine Gefährdung, die es natürlich auch in Ortsgemeinden oder anderen Sozialformen des gemeinschaftlichen Glaubens gibt. Manche Menschen unterwerfen sich nur zu gerne einem machtvollen geistlichen Leiter, um dadurch von der Last der Eigenverantwortung für Leben und Glauben frei zu werden. Dadurch schöbe sich jedoch eine Mittlergestalt zwischen den einzelnen Christen und Gott und die reformatorische Errungenschaft der Freiheit des individuellen Gewissens ginge verloren. Schließlich kann es im komunitären Christsein zu einer Überbetonung der Gemeinschaft kommen, die sichtbar würde am fehlenden Eigenprofil der Spiritualität des einzelnen Komunitätsmitglieds. Der Glaube der Gemeinschaft könnte zum Ersatz für den eigenen Glauben werden. Der in der jeweiligen Gemeinschaft geltende Kanon religiöser Wahrheiten würde dann zwar ein Hochmaß an Halt und Geborgenheit vermitteln, aber gerade so könnten eventuelle persönliche Zweifel und Meinungsunterschiede nicht den Raum bekommen, den sie brauchen und verdienen.

Im Wissen um diese geistlichen Risiken ist es für jede christliche Gemeinschaft wichtig, dass ihren Mitgliedern ein möglichst hohes Maß an Selbstbestimmung, Partizipation und Initiative in Fragen des gemeinsamen Lebens und Glaubens eingeräumt wird. Zu einer guten Entwicklung könnte auch eine intensivere wissenschaftliche Beschäftigung mit komunitärem Christsein im Rahmen der evangelischen Theologie beitragen. Bisher findet sie weithin nur unter Insidern statt: Dazu zählen vor allem der langjährige Pfarrer der „Communität Casteller Ring“ Johannes Halkenhäuser, Br. Franziskus Joest, Mitglied der „Jesus-Bruderschaft Gnadenthal“, und Ingrid Reimer, die seit ihrem Ruhestand in der „Lebensgemeinschaft für die Einheit der Christen“ auf dem fränkischen Schloss Craheim mitarbeitet.

Unsere pluralistische Gesellschaft ist auf der Suche nach neuen Gestaltungsformen des Zusammenlebens. Komunitäten und geistliche Gemeinschaften wollen „brüderlich offen sein für die Menschen“, wie es in der Regel von Taizé heißt. Sie stel-

len damit ein Kontrastprogramm zur „metaphysischen Einsamkeit“ (Heinrich Vogel) des nachmodernen Menschen dar. Indem sie die Welt bejahen, ohne sich ihren Mechanismen anzugleichen, gehen von ihnen belebende und heilende Impulse in ihre Umgebung aus. Viele der Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften sind zu Begegnungszentren sowohl zwischen den Konfessionen als auch zwischen den verschiedenen Völkern geworden. Der „Dienst der Einheit“ ist ein wesentliches Element für die meisten Gemeinschaften. Indem die Einheit auf dem Weg der Versöhnung getrennter Positionen gesucht wird, wachsen Einstellungen, die für das Leben in pluralistisch verfassten Gesellschaften von großem Wert sind. Darüber hinaus geht der katholische Theologe Johann Baptist Metz davon aus, dass Kommunitäten auch eine prophetische Aufgabe für Kirche und Gesellschaft haben. Als Gemeinschaften mit verbindlichem geistlichen Leben stellen sie eine unübersehbare Herausforderung gegenüber der „Selbstsäkularisierung“ weiter Teile der westlichen Christenheit dar. In jedem Fall sollte die Einsicht, dass Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften eine eigenständige Sozialgestalt von Kirche darstellen, in den kommenden Jahren zu verbindlichen Regelungen im Hinblick auf das strukturelle Miteinander von Kommunitäten, Ortsgemeinden und Landeskirchen bzw. EKD führen. Ein wichtiger Schritt wurde bereits 1979 durch die Berufung eines Beauftragten des Rates der EKD für die evangelischen Kommunitäten und durch die Berufung eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Kommunitäten in die Synode der EKD getan. Im Laufe der Zeit ist dieser EKD-Beauftragte – unbeschadet der bleibenden Zuständigkeit der jeweiligen geistlichen Leitung in den Gliedkirchen – nicht selten von den Kommunitäten zu einer Art beratenden Begleitung und teilnehmenden Visitation eingeladen worden. Dies diente der Transparenz der geistlichen Gemeinschaften in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Es legt sich nahe, über eine Weiterentwicklung dieser geistlichen Beauftragung nachzudenken (siehe Abschnitt 4. Perspektiven).

2. Der Dienst der Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften in der Kirche

a) Sein und Tun

Der erste Dienst von Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften in und an der Kirche ist das Sein und die darin gegebene Lebensgestalt, die einen Raum öffnet und geistliche Heimat gibt für andere Menschen. Das Sein ist allem Tun vorgeordnet. Das Sein in Christus steht vor dem Tun für Christus.

Christus in seiner verborgenen Gegenwart ist die Mitte. Im Hören auf das Evangelium und im Teilen der Sakramente feiern die Gemeinschaften seine Gegenwart. Dadurch werden sie zu Lebensräumen für Menschen, die Glaube, Leben und Denken

als eine existenzielle Einheit erfahren wollen und Begleitung auf ihrem Weg der Suche nach Gott und dem Sinn ihres Lebens erbitten.

Schon das Dasein und das Miteinander-Sein von Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften hat Zeugnis-Charakter: Dass Gemeinschaft geschieht, ist ein Geschenk, aus dem das Dasein füreinander und für andere entspringt. So erweist sich das gemeinsame Leben als Alternative zu der heute zunehmenden Vereinsamung und Isolierung.

Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften sind Glieder am weltweiten Leib Christi und gleichzeitig konkrete Verleiblichung von Kirche. Sie sind Lebenszellen innerhalb ihrer Kirchen im Horizont der einen, heiligen, katholischen (allgemeinen) und apostolischen Kirche.

b) Miteinander-Sein

Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften entstehen als Antwort auf einen Ruf Christi in die verbindliche gemeinsame Nachfolge. Vorbilder dafür finden sich im Neuen Testament (Jüngergemeinschaft, Urgemeinde) sowie in der Geschichte aller Kirchen (Mönchtum, Orden, Pietismus, Herrnhuter Brüdergemeine, Diakonissen- und Diakonengemeinschaften usw.). Sie sind Lebensraum zur Erhaltung und Gestaltung der „Ersten Liebe“ (Offb 2,4).

Mitte des gemeinsamen Lebens ist das Evangelium und das Hören auf den Geist Gottes. Der Gottesdienst, die Gebetszeiten und die Betrachtung der Heiligen Schrift in unterschiedlichen persönlichen, gemeinschaftlichen, freien und liturgischen Formen prägen den Tagesrhythmus. Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften sind – auch stellvertretend – Zellen der Anbetung, der Fürbitte, des immerwährenden Gebets.

Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften sind Räume klarer Verbindlichkeiten, in denen sich öffentliche und private Nachfolge berühren und die geistliche Geschwisterschaft existenzielle Verwirklichung findet. Sie sind zugleich Räume des Wachstums, des Experimentierens, der Vielstimmigkeit, der Versöhnung, der Heilung und der Verbindlichkeit.

Im gegenseitigen Teilnehmen und Teilgeben entsteht ein tragfähiges Beziehungsgeflecht. Das gemeinsame Leben umfasst Alltag und Arbeit ebenso wie Fest und Feier. Auf dem Weg des konkreten Miteinanders gehören Freude und Gelingen genauso mit dazu wie Krisen, Schuldigwerden und Scheitern. Von der immer neuen gegenseitigen Annahme und Vergebung lebt die Gemeinschaft. Dass Menschen

dennoch beieinander bleiben und Versöhnung in Christus erleben, hat zeichenhafte Wirkung. Jede Gemeinschaft lebt Einheit in Verschiedenheit. Dazu ist neben der Verbindlichkeit das gegenseitige Freigeben in Liebe notwendig.

Die Verbindlichkeiten der Gemeinschaften sind zumeist niedergelegt in einer Regel, einer Ordnung, einem Leitbild oder einer Satzung. Die evangelischen Räte (Armut, Keuschheit, Gehorsam) bestimmen in unterschiedlicher Art und Weise die Lebensgestaltung der Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften. Sie haben Hinweisfunktion auf den gerechten Umgang mit Armen, auf klaren, liebenden Umgang miteinander und auf Autorität, die Leben fördert. So stellen sie kritisch das Diktat des Geldes, den Missbrauch des Körpers und der Gefühle des Menschen und die egoistische Form der zerstörerischen Machtausübung in Frage. Evangelische Räte weisen hin auf den armen, freien und gehorsamen Christus.

Die verbindliche Gemeinschaft erschließt offene Räume der Kreativität, der Persönlichkeitsgestaltung und -reifung. Verbindliches Miteinander ist nichts Statisches, sondern ein Leben im dynamischen Prozess der Erneuerung. Diese Offenheit drückt sich aus im Offensein für neue Mitglieder, in der gelebten Gastfreundschaft, im Anteilnehmen an den Fragen und Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft.

Aus dem Sein wachsen Dienste in und an der Kirche. Alle Dienste werden auch von anderen Christen in der Kirche gestaltet und angeboten. Das Charakteristische der Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften ist, dass eine Gruppe diese Dienste trägt, die eine Verbindlichkeit im geistlichen Leben eingegangen ist. Die Gemeinschaft ist der hermeneutische Rahmen für das Tun.

c) Für-andere-Sein

Der erste Ausdruck des „Für-andere-Seins“ sind das Gebet und die Gottesdienste. Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften sind Kulturräume zur Gestaltung von Festen, Ritualen und Lebensrhythmen am Tag, in der Woche und durch das Kirchenjahr. Die neuen Gebetsformen, die sich in Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften entwickeln, und die Wiederaufnahme mancher alter Traditionen sowie die Aufnahme von Erfahrungen aus anderen Bereichen der weltweiten Christenheit machen die Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften zu einem Reservoir an Gebetserfahrung, das den Gemeinden und der Kirche insgesamt neue Impulse geben kann. Sie schaffen dadurch einen Raum, in den Menschen eintreten und eine geistliche Heimat finden können. Weiter drückt sich das aus in der Diakonie des Gebetes: Fürbitte für Einzelne, für Kirche und Welt, im Angebot von Segnung und Heilungsgebet sowie kreativen Gottesdienstformen.

Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften sind in der Regel offen für Seelsorge und geistliche Begleitung, um Menschen auf ihrem Weg im Glauben und im Leben zu helfen. Dies geschieht in Angeboten zum Mitleben, in Seminaren, Exerzitien, Stillewochen usw. Dazu gehört auch diakonische Lebenshilfe im engeren und weiteren Sinne, in persönlicher Beratung, kreativen Vollzügen und Bildungsarbeit. Hier öffnet sich ein Raum des Zuhörens und der persönlichen Aussprache. Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften übernehmen eine je besondere Berufung bzw. Sendung. Sie entwickeln eine missionarische Dynamik, die sich vielfältig ausdrückt und in Gründung von neuen Zellen im In- und Ausland und innovativen Projekten konkret wird. Das Besondere dabei ist, dass diese Sendung aus dem gemeinschaftlichen Geschehen heraus wahrgenommen wird und eher „ganzheitlich“ geschehen kann. In einer weitgehend nachchristlichen Kultur und Gesellschaft geben Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften Zeugnis für die Lebenskraft des Evangeliums und sind insofern ein prophetisches Zeichen für die lebendige Gegenwart Christi und seines Geistes. Sie sind wach für die Zeichen der Zeit und die Spuren des Handelns Gottes im Heute.

Kommunitäten orientieren sich am Evangelium und werden dadurch zu Orten der Auseinandersetzung im Ringen um eine Kultur des Lebens. Sie fördern eine positive Streitkultur, um den Werten des Evangeliums im offenen Diskurs mit gesellschaftlichen und politischen Gruppierungen Raum zu schaffen. Vielfach gehört diakonisches Handeln an Alten, Kindern, Randgruppen usw. sowie Arbeit für Frieden und Gerechtigkeit und verantwortungsvoller Umgang mit der Schöpfung zu den zentralen Aufgaben von Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften. Sie wissen sich beauftragt, die Diakonie, zu der die Kirche gerufen ist, beispielhaft zu verwirklichen. Damit bauen sie Brücken zwischen der Kirche und den auf vielfältige Hilfe angewiesenen Menschen unserer Gesellschaft. Schwestern- und Bruderschaften, die im Umfeld diakonischer Einrichtungen entstanden sind und ihre Ausrichtung auf die Praxis von dorthier beziehen, leben im evangelischen Raum das benediktinische „ora et labora“ in der Spannung zwischen Ökonomie und Spiritualität. Sie arbeiten exemplarisch und nicht selten experimentell an der Einpassung unternehmerischer Strukturen in einen kirchlich geprägten Kontext und bemühen sich um Achtung ökologischer Werte im Umgang mit der Schöpfung.

Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften leben im ökumenischen Horizont. Einige haben Mitglieder aus verschiedenen Konfessionen, die meisten sind vernetzt mit Gemeinschaften anderer Kirchen durch persönliche Kontakte, durch gemeinsame Initiativen, gegenseitige Beratung oder gleiche Wurzeln. Konfessionelle Unterschiede sind nicht überwunden, sie treten jedoch in den Hintergrund zugunsten der gemeinsamen und grenzüberschreitenden Orientierung an Christus. Das Gebet Jesu um das Eins-Sein seiner Jünger wird von ihnen als Auftrag zur gelebten Einheit verstanden und aufgenommen.

Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften sind unvollkommen: sie sind auf die Barmherzigkeit Gottes sowie die Ergänzung und Korrektur durch andere Menschen angewiesen. Gemeinsam mit der ganzen Christenheit sind sie unterwegs als Hoffende und warten auf die Vollendung des Reiches Gottes. In ihrer konkreten Gestalt wollen sie dafür ein Zeichen sein.

3. Der Dienst der Kirche an Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften

a) Wahrnehmen – Kontakt suchen – Anteil nehmen

Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen einerseits wie die Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften andererseits sind angewiesen auf Kontakte, Gespräche und Begegnungen, um ein gutes, fruchtbares Verhältnis zu entwickeln und zu erhalten.

Deshalb beruft der Rat der EKD (seit 1979) einen „Beauftragten für den Kontakt mit Kommunitäten, Schwestern- und Bruderschaften“. Er nimmt seinen Auftrag wahr durch Besuche einzelner Gemeinschaften, aber auch durch Teilnahme an der „Konferenz evangelischer Kommunitäten“ (KevK) (seit 1978) und am „Treffen geistlicher Gemeinschaften“ (TGG) (seit 2003) sowie weiteren regionalen und überregionalen Zusammenkünften (z.B. „Weggemeinschaft Spiritualität und Ökumene im Kloster Neresheim“). Hier wie da versucht er durch Gespräche, Vorträge, Predigten und Rundbriefe gegenseitiges Verstehen und Vertrauen zu fördern und nach Möglichkeit in Schwierigkeiten zu raten und zu helfen. Er pflegt auch den Kontakt mit den Leitungen der Gliedkirchen, deren Bemühungen er bestenfalls unterstützen und ergänzen, aber nicht ersetzen kann.

In den einzelnen Landeskirchen wird der Kontakt auf verschiedene Weise gepflegt. In manchen Kirchen lädt der Bischof die für die Leitung der Gemeinschaften Verantwortlichen jährlich zu einer gemeinsamen Tagung ein. In anderen Kirchen kommen Gesprächskreise von Vertretern einer Gemeinschaft und der Landeskirche regelmäßig zusammen. Manche Gemeinschaften, die in mehreren Landeskirchen vertreten sind (z.B. die Evangelische Michaelsbruderschaft), erbitten sich vom Rat der EKD einen bischöflichen „Kurator“. Bei anderen Gemeinschaften ist zu bedenken, dass sie über ihren Entstehungsort hinaus inzwischen weitere Konvente in mehreren Landeskirchen haben. Hier wie da geht es um gegenseitige Anteilnahme, um gegenseitiges Verstehen und Vertrauen und auf dieser Grundlage um Möglichkeiten der Zusammenarbeit und auch um die Klärung entstandener Probleme. Wo Vertrauen gewachsen ist, können auch wechselseitige kritische Anfragen erörtert werden.

Auf diese Weise bemühen sich die Kirchen, ihren Auftrag wahrzunehmen, darüber zu wachen, dass das Evangelium gemäß Schrift und Bekenntnis bezeugt wird, dass der Auftrag der Kirche in der Gesellschaft erfüllt wird und dabei die Einheit der Kirche gewahrt und gefördert wird. Dieser Auftrag gilt im Blick auf Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften ebenso wie im Blick auf Kirchengemeinden, kirchliche Dienste und Einrichtungen.

b) Anerkennen – Freiraum gewähren – Fördern

Bei allen Begegnungen der Kirchen mit Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften geht es auch um ihre Anerkennung als eine „Sozialgestalt“ der Kirche. Sie bestehen als eine Lebensform der Kirche unter anderen, neben, aber auch in Kirchengemeinden, kirchlichen Diensten und Einrichtungen. Der seit Jahren stattfindende „Lernprozess Kirche in den evangelischen Kommunitäten“ wie auch der entsprechende „Lernprozess Kommunitäten in der evangelischen Kirche“ (J. Halkenhäuser) ist keineswegs abgeschlossen. Die gegenwärtige, vor allem die zukünftige Bedeutung der verschiedenartigen – eher diakonisch, seelsorglich, missionarisch oder ökumenisch ausgerichteten – Gemeinschaften wird vielerorts noch nicht erkannt geschweige denn in Anspruch genommen. Hier und da gibt es Unklarheiten, Berührungsängste oder auch unfruchtbares Konkurrenzdenken zwischen Kirchengemeinden und geistlichen Gemeinschaften, besonders wenn die Grenzen fließend werden und geistliche Gemeinschaften gemeindeähnliche Strukturen annehmen.

Darum ist es wichtig, dass – nach einer offenen Anfangsphase – Gespräche über eine Anerkennung der geistlichen Gemeinschaft durch die Kirchenleitung geführt werden. Eine solche formelle Anerkennung sollte in der Regel durch einen leitenden Geistlichen ausgesprochen werden, in einem Fall hat die Landessynode einen entsprechenden Beschluss gefasst. Als Grundkriterien können gelten

- Orientierung an Schrift und Bekenntnis
- Regelung für öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Als weitere Kriterien kommen hinzu:

- Mitteilung der Verbindlichkeiten, ggf. der Regel
- Mindestdauer des Bestehens (5 Jahre)
- Mindestzahl (7 Personen)
- Mehrheit evangelischer Mitglieder
- Zugehörigkeit zur Konferenz evangelischer Kommunitäten (KevK),
- zum Treffen geistlicher Gemeinschaften (TGG) oder

- zu einem der Diakonissen- und Diakonenverbände
- Bereitschaft zu regelmäßigen Besuchen durch den Beauftragten der Kirchenleitung.

Aufgrund dieser Kriterien sollte eine Anerkennung durch die Landeskirchen erfolgen oder in Abstimmung mit ihnen durch die EKD, so dass die EKD die Gemeinschaften in eine offizielle Liste aufnehmen kann, die allgemein zugänglich gemacht wird.

Erstes Ziel der Anerkennung ist die Gewährung eines angemessenen Freiraumes für die Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften – für die Gestaltung ihres Gottesdienstes, ihres gemeinsamen Lebens und ihrer seelsorglichen, diakonischen, missionarischen und ökumenischen Dienste. Selbstverständlich können sich bei all dem Grenzen zeigen, die im vertrauensvollen Gespräch geklärt werden müssen.

Zwischen Kirche bzw. Kirchengemeinde und geistlicher Gemeinschaft ist Arbeitsteilung und Zusammenarbeit wünschenswert, bis hin zur Übernahme gemeindlicher und kirchlicher Aufgaben durch eine Kommunität. Dafür sollten Landeskirchen auf verschiedene Weise administrative Unterstützung gewähren. Unabhängig davon ist neben ideeller Unterstützung auch materielle Förderung der Gemeinschaften (in Form von Grundstücken, Häusern, Amtshilfe bei der Beantragung öffentlicher Gelder u.a.) durch die Landeskirche zukunftsweisend.

c) Rechtliche Regelungen suchen und Vereinbarungen schließen

Das Verhältnis der geistlichen Gemeinschaften und Kommunitäten zu den Landeskirchen bedarf in mancher Hinsicht der rechtlichen Klärung. Sie gelten meist als sogenanntes „freies Werk“ innerhalb der Landeskirche. Sie haben meist die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) gewählt und sind als solche oft Mitglied des Diakonischen Werkes einer Landeskirche bzw. sogar, wie viele Diakonissen- und Diakonen-Häuser, dem Diakonischen Werk der EKD eingegliedert. Anderen Gemeinschaften ist eine Stiftung oder ein Freundeskreis als eingetragener Verein zugeordnet. Die evangelischen Stifte und Klöster sind in der Regel öffentlich-rechtliche Stiftungen. Hier und da bestehen rechtsförmige Vereinbarungen zwischen Landeskirche und Kommunität, vor allem über finanzielle Zuwendungen für bestimmte Arbeitszweige und Projekte. Nur eine geistliche Gemeinschaft ist in der Verfassung einer Landeskirche verankert (das Evangelisch-lutherische Kloster Amelungsborn in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers). Andere Gemeinschaften, die bewusst auf finanzielle Unterstützung verzichten (wie die Evangelische Marienschwesternschaft), suchen eine solche Verankerung nicht.

Unabhängig davon bedürfen einige Einzelfragen der rechtlichen Klärung, die in den Landeskirchen und bei den Gemeinschaften ihrer Eigenart entsprechend geregelt sind: Einer sorgfältigen Klärung bedarf vor allem die Frage der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, vor allem, wenn die geistliche Gemeinschaft zu öffentlichen Gottesdiensten einlädt, eventuell auch um Taufen, Trauungen und Beerdigungen gebeten wird. Manchen Gemeinschaften, vor allem den „klassischen“ Diakonissen- und Diakonenhäusern, wird von der Landeskirche ein Pfarrer oder eine Pfarrerin zugewiesen. Andere laden benachbarte und befreundete Pfarrer für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen ein, wieder andere haben eine landeskirchliche Anerkennung ihrer leitenden Schwestern oder Brüder nach Maßgabe der Prädikanten oder der Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften erhalten. Wieder andere haben ordinierte Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihrer Gemeinschaft. Liegen alle diese Möglichkeiten nicht vor, bleibt zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen den leitenden Mitgliedern der Gemeinschaften eine Ordination bzw. eine Beauftragung erteilt werden kann.

Besonders wichtig, freilich auch besonders empfindlich für geistliche Gemeinschaften und Kommunitäten ist die Frage der Visitation, also mehr oder weniger regelmäßiger Besuche durch Beauftragte der jeweiligen Kirchenleitung oder durch den Beauftragten des Rates der EKD. Die Visitation soll der Vertrauensbildung auf beiden Seiten, der Wahrnehmung von Entwicklungen, der gegenseitigen Anregung und der Korrektur von Fehlentwicklungen dienen. In besonderen Fällen sollten auch leitende Mitglieder befreundeter Kommunitäten und Orden zu Rate gezogen werden.

In einer Reihe evangelischer Kommunitäten leben Mitglieder anderer Kirchen (Freikirchen, katholische Kirche u.a.) oder auch aus der evangelischen Kirche Ausgetretene. Wichtige Fragen wie Abendmahlsgemeinschaft und seelsorgliche Begleitung dürften in absehbarer Zukunft rechtlich nicht zu klären sein. Die evangelische Kirche begrüßt diese Form geistlicher Ökumene, bittet aber die Beteiligten, Gespräche mit den betreffenden Kirchenleitungen über seelsorgliche Lösungen für diese Fälle nicht aus den Augen zu verlieren. Darüber hinaus sind auch die ökumenischen Gemeinschaften bzw. die katholischen Gemeinschaften mit evangelischen Mitgliedern gebeten, den entsprechenden Kontakt ihrer evangelischen Mitglieder zur evangelischen Kirche zu fördern.

4. Perspektiven

Im November 1990 hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland nach einem Bericht des damaligen Beauftragten des Rates für Kommunitäten, Schwestern- und Bruderschaften und den kommunitären Gemeinschaften gedankt „für den Dienst, den sie zeichenhaft für die ganze Kirche tun“. Sie hat damit die Bitte verbunden, „die Kommunitäten mögen sich weiterhin als Teil der größeren kirchlichen Gemeinschaft betrachten, den Austausch mit Gemeinden und Gruppen pflegen, interessierten, suchenden und beladenen Menschen einen Ort zum Aufatmen gewähren, den Dienst der Fürbitte für Kirche und Welt in Treue wahrnehmen und die Erinnerung an die ökumenische Weite der christlichen Berufung wach halten.“ Gleichzeitig hat sie die Gliedkirchen gebeten, „auch zukünftig den kommunitären Gemeinschaften ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

Ganz auf dieser Linie liegt der Wunsch des Rates der EKD, dass sich die Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften als eine legitime Sozialgestalt der Kirche verstehen. Sie sollten Kontakt suchen und Kommunikation pflegen mit den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen, in denen sie leben, und die Begegnungen mit den Beauftragten für die Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften der Landeskirchen und dem/der Beauftragten des Rates der EKD suchen. Ebenso dringlich ist aber auch der umgekehrte Wunsch auszusprechen, dass die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirchen das Gespräch mit den Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften suchen mögen. Denn solche kontinuierlichen Gespräche stärken das Vertrauen untereinander. Vertrauen und Zusammenarbeit können da entstehen, wachsen und reifen, wo gegenseitig Einblick gewährt wird, wo Anteil genommen und Anteil zu geben gewagt wird und wo regelmäßige Besuche selbstverständlich werden. Dabei geht es auch um Voraussetzungen für eine helfende Vermittlung in Auseinandersetzungen und – wo dies wechselseitig gewünscht wird – zur förmlichen Visitation.

Auch das Gespräch untereinander kann zum Segen aller werden. Evangelische Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften sollten Kontakte zu anderen Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften suchen bzw. stärken. Das geschwisterliche Gespräch ist eine unerlässliche Grundform evangelischer Gemeinschaften, so dass eine Mitgliedschaft in der Konferenz evangelischer Kommunitäten (KevK), am Treffen geistlicher Gemeinschaften (TGG) bzw. an den Verbänden der diakonischen Gemeinschaften (Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhäuser BDGDM, Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband GmbH und e.V. DGD, Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V. KVDM, Verband evangelischer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften in Deutschland e.V. VEDD etc.) sowie eine Teilnahme an regionalen kommunitären Vernetzungen (z.B. Weggemeinschaft Spiritualität und Ökumene im Kloster Neresheim, Christophorus,

Netzwerk für Kommunitäten, Orden und Bruderschaften in Ost und West u.a.) und den internationalen Vernetzungen (z.B. Church and Peace) wichtige Schritte der gegenseitigen Vertrauensbildung sind. Die Konferenz evangelischer Kommunitäten (KevK) und das Treffen geistlicher Gemeinschaften (TGG) haben in den letzten Jahren wichtige Schritte zur Intensivierung der Gespräche untereinander unternommen und sind inzwischen auch zu einem entscheidenden Forum für die Klärung der vielfältigen Fragen und Aufgaben geworden. Ihre „Selbstverständnisse“ (siehe Anhang) sind Ausdruck dieser Entwicklung. Die Zugehörigkeit einer Kommunität bzw. einer geistlichen Gemeinschaft zu diesen Begegnungsformen ist daher außerordentlich wünschenswert.

Darüber hinaus sind Bemühungen um die Klärung kirchenrechtlicher Fragen vorrangig, besonders im Blick auf eine Ordination bzw. eine Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Wer kann unter welchen Voraussetzungen zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden? Bei der Bearbeitung dieser Fragen sind die jeweiligen gliedkirchlichen Regelungen ebenso zu beachten wie die Bemühung der Gemeinschaft der Gliedkirchen, gemeinsame Vorstellungen zu einer ordnungsgemäßen Berufung zu entwickeln. Wünschenswert sind ebenfalls kirchenrechtliche Vereinbarungen über Arbeitsteilung und Zusammenarbeit zwischen Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften auf der einen Seite und Landeskirchen bzw. Kirchenkreisen auf der anderen, sei es im Blick auf bestimmte Gebiete (Diakonie, Bildung, Friedensarbeit und Entwicklungshilfe) oder sei es – gemäß den Anregungen aus dem oben benannten Impulspapier ‚Kirche der Freiheit‘ – im Blick auf bestimmte profilierte Gemeindeformen. Wo kirchenrechtliche Regelungen (noch) nicht möglich sind, z.B. bezüglich katholischer Mitglieder in evangelischen Gemeinschaften und evangelischer Mitglieder in katholischen Gemeinschaften, sind verlässliche Gesprächskontakte umso nötiger.

Der Rat der EKD hält es darüber hinaus für sinnvoll und wünschenswert, dass in jeder Gliedkirche – soweit nicht schon vorhanden – auf der Ebene der Kirchenleitung eine für den Kontakt zu den Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften zuständige Ansprechperson zu Gesprächen einlädt, zur Klärung anstehender Fragen beiträgt und die nötigen Regelungen vorantreibt. Denn nur im Rahmen solcher regelmäßigen Kontakte hat eine Entwicklung hin zu einer förmlichen Visitation Aussicht auf Erfolg. Eine angemessene Form der Visitation müsste – in freier Anlehnung an die Visitation von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen und in Orientierung an ökumenischen Erfahrungen – erst noch entwickelt werden. Dabei ist dann auch zu prüfen, ob der Beauftragte des Rates der EKD, eventuell auch ein leitendes Mitglied einer anderen Gemeinschaft um der Vergleichbarkeit willen beteiligt werden sollte.

Zur Stärkung und Stützung all dieser Gesichtspunkte und Perspektiven wird der Rat der EKD auch weiterhin einen Beauftragten für die Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften berufen und etwa alle drei Jahre einen Bericht von diesem entgegennehmen. Der Dienst des Beauftragten kann dabei auch durch eine Arbeitsgruppe unterstützt werden, deren Mitglieder im Benehmen mit der Konferenz evangelischer Kommunitäten (KevK) und dem Treffen geistlicher Gemeinschaften (TGG) benannt werden. Allerdings sollte deutlich bewusst bleiben, dass der Beauftragte des Rates der EKD für evangelische Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften nicht auch noch die Betreuung und Begleitung der großen Zahl der Diakonissen- und Diakonenverbände bzw. -häuser übernehmen kann; hier müssten eigene Verabredungen getroffen werden.

Das Ziel all dieser Anregungen im Blick auf Kontakte und Begegnungen, Gespräche und Visitation ist eine Freigabe zur Eigenverantwortung und ein möglichst hohes Maß an gegenseitigem Verstehen und Vertrauen, um die – nicht nur förmliche – Anerkennung der jeweiligen Gemeinschaft in den Landeskirchen und der EKD auf der Basis gemeinsam verabredeter Grundbedingungen zu fördern und zu stärken. Denn die evangelischen Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften als eine besondere Sozialgestalt der Kirche sind nach Überzeugung des Rates der EKD eine geistlich wichtige Kraft in der evangelischen Kirche, die es zu fördern gilt – nicht zuletzt auch um der vielen Menschen willen, die ein „Kloster auf Zeit“ als Heilungszeit suchen. Die diesem Text angefügte und in das Internet gestellte Liste der Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften dient daher auch der Orientierung bei der Suche nach Möglichkeiten eines „Klosters auf Zeit“.

5. Literaturhinweise

Evangelische Spiritualität. Überlegungen und Anstöße zur Neuorientierung. Hrsg.: Kirchenkanzlei im Auftrage des Rates der EKD, Gütersloh 1979

Johannes Halkenhäuser: Kirche und Kommunität. Ein Beitrag zur Geschichte und zum Auftrag der kommunitären Bewegung in den Kirchen der Reformation, Paderborn, 2. Auflage 1985

Gottfried Wenzelmann: Nachfolge und Gemeinschaft. Theologische Grundlegung kommunitären Lebens, Stuttgart 1994

Christoph Joest: Spiritualität evangelischer Kommunitäten. Altkirchlich-monastische Tradition in evangelischen Kommunitäten von heute, Göttingen 1995

Sylvia Mallinkrodt-Neidhardt: Gottes letzte Abenteurer. Anders leben in christlichen Gemeinschaften und Kommunitäten, Gütersloh 1998

Ingrid Reimer: Verbindliches Leben in evangelischen Bruderschaften und kommunitären Gemeinschaften, Gießen/Basel 1999

Jean Vanier: Gemeinschaft – Ort der Versöhnung und des Festes, Salzburg 1983

Peter Zimmerling: Evangelische Spiritualität. Wurzeln und Zugänge, Göttingen 2003

6. Mitglieder der Arbeitsgruppe des Rates der EKD

Bischof i.R. Prof. Dr. Christian Zippert, Marburg (Vorsitzender)

Sr. Anna-Maria aus der Wiesche, Christusbruderschaft Selbitz

Landessuperintendent Eckhard Gorka, Hildesheim, Abt von Amelungsborn

Oberkirchenrat Dr. Thies Gundlach, Hannover (Geschäftsführung)

Bruder Franziskus (Dr. Christoph) Joest, Jesus-Bruderschaft Gnadenthal

Helga Kaiser, Hannover (Protokoll und Listenerstellung)

Dr. Dominik Klenk, Offensive Junger Christen, Reichelsheim

Schwester Ruth Lagemann, Chemin Neuf, Berlin

Verbandsdirektor Dr. Reinhold Lanz, Kaiserswerther Verband

Äbtissin Dr. Friederike Rupprecht, Kloster Stift zum Heiligengrabe,
Heiligengrabe

Dr. Roland Werner, Jesus-Gemeinschaft und Christus-Treff, Marburg

Professor Dr. Peter Zimmerling, Universität Leipzig

Anhänge:

1. Selbstverständnis der Konferenz evangelischer Kommunen (KevK) und des Treffens geistlicher Gemeinschaften (TGG)

a) Selbstverständnis – Konferenz evangelischer Kommunen (am 28. April 2004 von der Konferenz in Gnadenthal angenommen)

1. Ziele und Zusammensetzung

- 1.1. Die K ev. K gibt den evangelischen Kommunen im deutschsprachigen Raum die Möglichkeit zu Kontakten und zur Reflexion über den gemeinsamen kommunitären Weg.
- 1.2. Der K ev. K gehören evangelische Kommunen im deutschsprachigen Raum an, die seit mindestens drei Jahren und aus mindestens drei Brüdern bzw. Schwestern bestehen, die nach den drei evangelischen Räten und einer kommunitären Ordnung leben.

2. Aufgaben

- 2.1. Die K ev. K hat die Aufgabe, den Kommunen im deutschsprachigen Raum die Möglichkeit zu gegenseitiger Information, Austausch und Stärkung zu geben.
- 2.2. Die K ev. K ermutigt zu Kontakten mit den Kirchenleitungen und nimmt ihrerseits zur Klärung anstehender Fragen Kontakt zu den Kirchenleitungen auf. Darin wird sie von dem Bischof unterstützt, der von der EKD zur Begleitung der Kommunen beauftragt ist.
- 2.3. Nach Bedarf setzt die K ev. K einzelne Arbeitsgruppen ein, z.B. den Theologischen Arbeitskreis und Noviziatstreffen.

3. Strukturen

- 3.1. Die K ev. K ermöglicht alle zwei Jahre ein Treffen der Kommunen.
- 3.2. Zur Koordination werden fünf Kommunen gewählt, für drei Konferenzperioden, also sechs Jahre. Dem Koordinationsteam gehören die Leiter dieser Kommunen an.
Die Leitung der Kommunen-Treffen wechselt in diesem Kreis nach Absprache und Möglichkeiten.

Im Jahr 2000 wurden von der damaligen Konferenz für drei Perioden (bis einschl. Konferenz 2006) folgende Kommunitäten zur Koordination gewählt: Community Casteller Ring Schwanberg / Community Christusbruderschaft Selbitz / Christusträger Bruderschaft Triefenstein / Diakonissenhaus Riehen bei Basel / Gethsemane-Kloster Riechenberg

Auf der Konferenz Mai 2006 auf dem Schwanberg wurden neu gewählt (bis einschl. Konferenz 2012):

Community Casteller Ring / Christusträger Bruderschaft Triefenstein / Community Christusbruderschaft Selbitz / Community Adelshofen / Community Imshausen

Bevor die Wahl durchgeführt wurde, gab es einen Gedankenaustausch zu den vergangenen drei Treffen und dem, was sich mittlerweile entwickelt hat:

Als Konsens wurde festgestellt: Normalerweise entscheidet die Konferenz, „zwischen durch“ spricht sich das Koordinationsteam ab und vertritt die Interessen der Kommunitäten. Das Team trifft sich in der Regel einmal im Jahr, bereitet die K ev. K vor (sucht Referenten oder gibt Thema an Theologischen Arbeitskreis), nimmt Kontakt auf zum Team ‚Treffen Geistlicher Gemeinschaften‘ und zur ‚Deutschen Ordensobernkonferenz‘, führt die Adressenliste, berät über Zugehörigkeit.

Der Konferenz angegliedert ist der „Theologische Arbeitskreis der evangelischen Kommunitäten“; dort können alle theologisch Interessierte der Kommunitäten teilnehmen. Die Inhalte werden von den Teilnehmern bestimmt und/ oder das Koordinationsteam kann Themenbearbeitung anfragen.

Stand: Mai 2006

2. Selbstverständnis – Treffen Geistlicher Gemeinschaften (TGG)

(Familienkommunitäten, Lebensgemeinschaften, Bruderschaften und Schwesternschaften)

1. Zusammensetzung

- 1.1. Zum TGG werden evangelische Familienkommunitäten, Lebensgemeinschaften sowie Bruder- und Schwesternschaften eingeladen, die sich auf bestimmte geistliche Verbindlichkeiten gründen. Diese entsenden verantwortliche Glieder zum TGG.
- 1.2. Es handelt sich dabei sowohl um Gemeinschaften, deren Glieder verstreut wohnen, als auch um solche, deren Glieder in örtlicher Nähe miteinander leben.

- 1.3. Die Gemeinschaften verstehen sich in ihrer Unterschiedlichkeit als einander ergänzende Glieder am Leib Christi.
- 1.4. Zum TGG zugehörige Gemeinschaften bestehen seit mindestens 5 Jahren und haben mindestens 7 Mitglieder. Andere können als Gäste eingeladen werden.
- 1.5. Die Mehrzahl der Mitglieder in unseren evangelischen Gemeinschaften gehört in der Regel einer evangelischen Landeskirche an.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Das TGG gibt den evangelischen Gemeinschaften im Bereich der EKD die Möglichkeit zu Kontakten, zum Austausch, zur Reflexion und zur Stärkung auf ihrem Weg.
- 2.2. Das TGG sieht sich als Ergänzung zur „Konferenz Evangelischer Kommunitäten“ (KevK). Ähnlich wie diese versuchen wir, verbindliches geistliches Leben (z.B. evangelische Räte) in unserem besonderen Lebenskontext zu verwirklichen.
- 2.3. Das TGG möchte die Gemeinschaften ermutigen, Kontakte zu den örtlichen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und den Landeskirchenleitungen aufzunehmen und nimmt seinerseits zur Klärung anstehender Fragen Kontakt zu den Kirchenleitungen (Landeskirchen und EKD) auf. Darin wird es vom zuständigen Beauftragten des Rates der EKD unterstützt.

3. Strukturen

- 3.1. Bis auf weiteres findet das TGG jährlich statt.
- 3.2. Das TGG wählt sich einen Vorbereitungskreis von 4 bis 8 Vertretern, der das Treffen für jeweils drei Konferenzen vorbereitet und koordiniert; 2005 wurden gewählt:

Ev. Michaelsbruderschaft, Marburg (Pfr. Dr. Frank Lilie)

Familiengemeinschaft der Jesus-Bruderschaft, Camberg
(Pfr. Johannes-Martin Werle)

Familienkommunität Siloah, Neufrankenroda (Pfr. Christian Schaub)

Jesus-Gemeinschaft (Christus-Treff), Marburg (Dr. Roland Werner)

Oblatinnen der Communität Casteller Ring, Schwanberg
(Pfr. Annegret Lingenberg)

Offensive Junger Christen, Reichelsheim (Dr. Dominik Klenk)

Communität und Geschwisterschaft Koinonia (Ulrike Doormann)

3.3. Die Leitung der Treffen der TGG wechselt nach Absprache.

3.4. Die Treffen finden nach Möglichkeit in Häusern von teilnehmenden Gemeinschaften statt.

Formuliert und angenommen auf dem Treffen Geistlicher Gemeinschaften in Craheim

am 18. November 2004.

3. Anhang: Listen

Die angehängten Listen sind das Ergebnis einer 2005 vom Kirchenamt der EKD veranstalteten Umfrage bei den Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften.

Die hier dokumentierten Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften haben sich mit der Veröffentlichung ihrer Angaben einverstanden erklärt.

Die Gemeinschaften werden, um die Liste überschaubar zu halten, in fünf Gruppen eingeteilt:

1. Ordensähnliche Kommunitäten mit dauerhaftem gemeinsamen Leben.
2. Schwesternschaften, Bruderschaften, Gemeinschaften von Frauen und Männern, auch einigen Kommunitäten zugeordnete Tertiärgemeinschaften ohne dauerhaftes gemeinsames Leben.
3. Familiengemeinschaften.
4. Diakonische Gemeinschaften, also Diakonissen - Mutterhäuser, Diakonische Schwestern- und Brüdergemeinschaften.
5. Weitere Gemeinschaften ökumenischer Art, katholische Gemeinschaften mit evangelischen Mitgliedern, offene Vereinigungen mit Elementen gemeinschaftlichen Lebens.

Die Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften werden nur mit ihrer Anschrift (einschließlich Email) bekannt gegeben; eine mit weiteren Informationen angefüllte Liste steht im Internet unter www.ekd.de/Kloster.